



GZ: GRS 004-1/04-2025 TOP 26

Kundmachung

VERORDNUNG

zur Verhinderung des Campierens
außerhalb dafür vorgesehener Flächen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg hat in der Sitzung vom 21.05.2025 eine Verordnung erlassen, mit der ein Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Riegersburg angeordnet wird.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz, LGBL. Nr. 24/2005 i.d.F. LGBL. Nr. 128/2024 wird verordnet:

§ 1

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz des örtlichen Gemeinschaftslebens, die Landwirtschaft, den Tourismus oder den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild, ist im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Riegersburg außerhalb von Campingplätzen das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften verboten.

§ 2

Ausnahmen

Dieses Verbot gemäß § 1 gilt nicht

- a) bei Zustimmung der Eigentümer/des Eigentümers oder des/der sonst Verfügungsberechtigten der Liegenschaft
- b) im Rahmen eines Einsatzes von Rettungsorganisationen
- c) für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten, angezeigten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 LGBL. Nr. 88/2012 i.d.F. LGBL. Nr. 63/2018
- d) beim Aufstellen von Sattelzugfahrzeugen, Lastkraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhänger auf dafür vorgesehenen Abstellflächen (z.B. bei Raststätten).



Thermen- & Vulkanland Steiermark

RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr: MO, DI, DO, FR: 08.00 bis 12.00, MO: 13.00 bis 17.00 Uhr
politischer Bezirk Südoststeiermark – Steiermark – UID: ATU69187113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151
Abgabenbuchhaltung IBAN: AT18 3815 1000 0502 6778

§ 3
Verwaltungsübertretung

Übertretungen dieser Verordnung stellen gemäß § 4 Abs. 2 Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 128/2024 eine Verwaltungsübertretung dar. Diese Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu EUR 5.000 zu bestrafen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



(Manfred Reisenhofer)

Angeschlagen am: 04.06.2025

Abgenommen am: